

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik sowie das Masterstudium der Mathematik und der Technomathematik an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 30. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs.1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik sowie das Masterstudium der Mathematik und der Technomathematik an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:
„Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg“.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Science“ die Worte „in Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik“ ersatzlos gestrichen und die Worte „und Technomathematik“ durch die Worte und Zeichen „, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.
3. In der gesamten Prüfungsordnung wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „gehören“ das Wort mindestens eingefügt.
5. §10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird nach den Worten und Zeichen „Vorsitzenden,“ und „Hochschullehrer und“ jeweils das Wort „mindestens“ eingefügt.
6. In § 17 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „die Note der Disputation der Masterarbeit“ durch ein Komma und die Worte „in den Studiengängen Mathematik und Technomathematik die Note des Masterkolloquiums“ ersetzt.
7. In § 28 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig“ durch die Worte „Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als“ ersetzt.

8. Die §§ 29 bis 33 erhalten folgende Fassung:

„§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium sind

1. ein einschlägiges abgeschlossenes Studium und
2. bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis, Diskussionen mit mathematischen Inhalten in deutscher Sprache führen zu können.
3. die studiengangsspezifische Eignung aufgrund des Bestehens des Qualifikationsfeststellungsverfahrens.

²Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,
 2. die Bachelorprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität,
 3. die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien,
 4. die Diplom oder Bachelorprüfung einer deutschen Fachhochschule oder
 5. einen dem Abschluss in Nr. 1 vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss.
- ³Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 wird, durch einen allgemein anerkannten Sprachtest sowie durch die mündliche Prüfung im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach Anlage 1 nachgewiesen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss den allgemein anerkannten Sprachtest erlassen.

(2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,5 (= gut) abgeschlossen haben. ²Sie müssen das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach Anlage 1 erfolgreich durchlaufen haben.

(3) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. ²Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die Zugangskommission des Studiengangs den Zugang unter Auflagen aussprechen, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist bis zu einem einheitlichen, von der Zugangskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

(5) § 25 gilt entsprechend.

§ 30 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) ¹Das Masterstudium der Mathematik wird in einer der folgenden Studienrichtungen durchgeführt:

1. Algebra und Geometrie
2. Analysis und Stochastik
3. Modellierung, Simulation und Optimierung.

²Das Masterstudium der Technomathematik wird in einer der folgenden Studienrichtungen

1. Modellierung und Simulation
2. Optimierung

sowie in einem technischen Anwendungsfach durchgeführt.

³Das Masterstudium der Wirtschaftsmathematik wird in einer der folgenden

Studienrichtungen

1. Stochastik und Risikomanagement
 2. Optimierung und Prozessmanagement
- durchgeführt.

⁴Zu jeder Studienrichtung wird vom Prüfungsausschuss ein Modulkatalog erstellt und durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Das Masterstudium der Mathematik besteht aus Modulen der Studienrichtung im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten, die durch Kernmodule und Forschungsmodule (letztere im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten) erbracht werden können, und aus Modulen einer oder mehrerer anderer Studienrichtungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten; weiterhin aus Modulen im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus dem Angebot der gesamten Universität.

(3) Das Masterstudium der Technomathematik besteht aus Modulen der Studienrichtung im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, die durch Kernmodule und Forschungsmodule (letztere im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten) erbracht werden können, aus Modulen einer oder mehrerer anderer Studienrichtungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten; weiterhin aus Modulen im Umfang von 25-30 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Informatik und des technischen Anwendungsfaches, sowie aus Modulen im Umfang von bis zu 5 ECTS aus dem Angebot der gesamten Universität.

(4) Das Masterstudium der Wirtschaftsmathematik besteht aus Modulen der Studienrichtung im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, die durch Kernmodule und Forschungsmodule (letztere im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten) erbracht werden können, aus weiteren mathematischen Modulen der anderen Studienrichtung im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten und aus Modulen der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten.

(5) In allen drei Masterstudiengängen gehört mindestens ein Hauptseminar der gewählten Studienrichtung zu den zu bestehenden Modulen, in den Masterstudiengängen Mathematik und Technomathematik außerdem das Masterkolloquium (5 ECTS-Punkten).

(6) ¹Die Studierenden erklären zu Beginn des Studiums vor Anmeldung zur ersten Prüfung schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt ihre Wahl der Studienrichtung und legen in Absprache mit der zugeteilten Mentorin bzw. dem zugeteilten Mentor ein Studienkonzept vor. ²Im Studienkonzept wird festgelegt, welche Module gemäß Abs. 2 die Studierenden erfolgreich ablegen müssen und in welchem Semester die Module abgelegt werden sollen; pro Semester sind in der Regel 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

³Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Mentorin bzw. dem Mentor und mit Zustimmung des bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden möglich. ⁴Im Masterstudiengang Mathematik soll das Studienkonzept ein außermathematisches Wahlfach beinhalten.

(7) ¹Kern und Wahlmodule, die inhaltlich gleich oder eng verwandt sind zu Modulen, die bereits Bestandteil eines vorangegangenen Studiums, z.B. eines Bachelorstudiums, waren, können nicht in das Masterstudium eingebracht werden. ²Über die inhaltliche Gleichheit bzw. Verwandtschaft von Modulen entscheidet die Zugangskommission für die Masterstudiengänge der Mathematik im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 31 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²In den Studiengängen Mathematik und Technomathematik wird die Masterarbeit durch das Masterkolloquium ergänzt. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich ggf. des Moduls Masterkolloquium bestanden sind.

(2) ¹Prüfungen in den mathematischen Modulen finden in der Regel mündlich statt. ²Die Dauer dieser Prüfungen beträgt das Doppelte der ECTS-Punktezahl der zugeordneten Veranstaltungen in Minuten, mindestens aber 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. ³Abweichend davon dauert die Prüfung im Modul Masterkolloquium 30 Minuten. ⁴Prüfungen in den außermathematischen Modulen finden nach den Prüfungsordnungen der jeweiligen Fächer statt.

(3) Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden.

§ 32 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

(1) ¹Mit der Masterarbeit soll spätestens zu Beginn des vierten Semesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,
1. dass die in der Studienrichtung gemäß § 30 Abs. 2 zu erwerbenden ECTS-Punkte nachgewiesen werden,
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls der Zugang zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 29 erfolgte.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 33 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesterende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) ¹Die im Department Mathematik hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln, insbesondere bei interdisziplinären Masterarbeiten in den Studiengängen Technomathematik und Wirtschaftsmathematik.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis

nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Person als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin beurteilt; § 27 Abs. 7 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.“

9. § 35 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. § 35 Abs. 4 wird zu § 35 Abs. 3.

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Juli“ und die Zahl „1“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Zugang“ ersetzt.

d) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer erstreckt sich insbesondere auf sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen, gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung, eine positive Prognose z.B. aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf und auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers. Weiterhin werden Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, dahingehend geprüft, ob sie Diskussionen mit mathematischen Inhalten in deutscher Sprache führen können.“

e) In Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „der Zugang“ ersetzt und die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 2 (Bachelorstudium der Mathematik, NF BWL) Zeile 42 (Modul Statistik) Spalte 6 werden nach dem Wort „Prüfung³“ die Worte „SL: Übungsleistung“ angefügt.

b) In Tabelle 3 (Bachelorstudium der Mathematik, NF Informatik) Zeile 65 (Modul Datenbanksysteme) wird die Abkürzung „Dasy“ in Spalte 1 durch die Abkürzung „IDB“ und das Wort „Datenbanksysteme“ durch das Wort „Implementierung von Datenbanksystemen“ ersetzt.

c) In Tabelle 7 (Bachelorstudium der Mathematik, NF VWL) Zeile 45 (Modul Statistik) Spalte 6 werden nach dem Wort „Prüfung³“ die Worte „SL: Übungsleistung“ angefügt.

d) Tabelle 8 (Bachelorstudium der Technomathematik) wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 44 (Modul Diskretion und numerische Optimierung) Spalte 2 wird das Wort „Diskretion“ durch das Wort „Diskretisierung“ ersetzt.

bb) In Zeile 36 und 47 (Grundmodul Techn. Wahlfach) Spalte 4 wird jeweils nach der Zahl „7,5“ die Fußnote „⁵“ angefügt.

cc) In Zeile 59 (Aufbaumodul Techn. Wahlfach) Spalte 4 wird nach der Zahl „5“ die Fußnote „⁵“ angefügt.

dd) In Zeile 61 (Aufbaumodul Techn. Wahlfach) Spalte 4 wird nach der Zahl „5“ die Fußnote „⁵“ angefügt.

ee) Am Ende der Tabelle wird folgende Fußnote 5 angefügt:

„5) Im Technischen Wahlfach (Module GTW1, GTW2, ATW1 und ATW2) sind mindestens 22,5 ECTS-Punkte abzulegen, darunter mindestens ein Aufbaumodul im Umfang von mindestens 7,5 ECTS-Punkten; in diesem Rahmen können auch alternativ angebotene Module gewählt werden, die von der Tabelle abweichende ECTS-Punkte-Zahlen aufweisen.“

e) In Tabelle 9 (Bachelorstudium der Wirtschaftsmathematik) Zeile 46 (Modul Statistik) Spalte 6 werden nach dem Wort „Prüfung³“ die Worte „SL: Übungsleistung“ angefügt.

12. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„A) Studienverlaufsplan für das Masterstudium der Mathematik

	Modul	SWS	ECTS ¹	Sem. ¹	Prüfungsart und -umfang ²
1	Kernmodul Studienrichtung	10	20	1 und 2	Mündl. Prüfung, 40 Min.
2	Forschungsmodul Studienrichtung	10	20	2 und 3	Mündl. Prüfung, 40 Min.
3	Mathematisches Wahlmodul	10	20	1 bis 3	Mündl. Prüfung, 40 Min.
4	Außermathematisches Wahlmodul	10	20	1 bis 3	Nach der PO des jeweiligen Faches
5	Freies Wahlmodul	2,5	5	1 bis 3	Nach der PO des jeweiligen Faches
6	Masterarbeit		30	3 und 4	Masterarbeit
7	Masterkolloquium	2	5	4	Mündl. Prüfung, 30 Min.

1) Die Studierenden können aufgrund des Studienkonzeptes im Rahmen von § 30 individuell von der Studienverlaufsplanung abweichen.

2) Die Prüfungen können in Teilprüfungen aufgespalten werden.

B) Studienverlaufsplan für das Masterstudium der Technomathematik

	Modul	SWS	ECTS ¹	Sem. ¹	Prüfungsart und -umfang ²
1	Kernmodul Studienrichtung	7,5	15	1 und 2	Mündl. Prüfung, 30 Min.
2	Forschungsmodul Studienrichtung	7,5	15	2 und 3	Mündl. Prüfung, 30 Min.
3	Mathematisches Wahlmodul	10	20	1 bis 3	Mündl. Prüfung, 40 Min.
4	Wahlmodul Informatik	7,5	15	1 und 2	Nach der PO der Informatik
5	Wahlmodul technisches Anwendungsfach	7,5	15	2 und 3	Nach der PO des jeweiligen Faches
6	Freies Wahlmodul	2,5	5	1 bis 3	Nach der PO des jeweiligen Faches
7	Masterarbeit		30	3 und 4	Masterarbeit
8	Masterkolloquium	2	5	4	Mündl. Prüfung, 30 Min.

1) Die Studierenden können aufgrund des Studienkonzeptes im Rahmen von § 30 individuell von der Studienverlaufsplanung abweichen.

2) Die Prüfungen können in Teilprüfungen aufgespalten werden.

C) Studienverlaufsplan für das Masterstudium der Wirtschaftsmathematik

	Modul	SWS	ECTS ¹	Sem. ¹	Prüfungsart und -umfang ²
1	Kernmodul Studienrichtung	7,5	15	1 und 2	Mündl. Prüfung, 30 Min.
2	Forschungsmodul Studienrichtung	7,5	15	2 und 3	Mündl. Prüfung, 30 Min.
3	Mathematisches Wahlmodul	7,5	15	1 bis 3	Mündl. Prüfung, 30 Min.
4	Wahlmodul Wirtschaftswissenschaften 1	10	20	1 und 2	Nach der PO des jeweiligen Faches
5	Wahlmodul Wirtschaftswissenschaften 2	10	20	2 und 3	Nach der PO des jeweiligen Faches
6	Freies Wahlmodul	2,5	5	1 bis 3	Nach der PO des jeweiligen Faches
7	Masterarbeit		30	4	Masterarbeit

- 1) Die Studierenden können aufgrund des Studienkonzeptes im Rahmen von § 30 individuell von der Studienverlaufsplanung abweichen.
- 2) Die Prüfungen können in Teilprüfungen aufgespalten werden. “

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die ihr Studium zum Beginn des Wintersemesters 2010/11 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. Juli 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 27. Juli 2010.

Erlangen, den 30. Juli 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juli 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2010.